

# B E K A N N T M A C H U N G

## über die Genehmigung und Auslegung des Flächennutzungsplanes

### - 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Denkendorf „Sondergebiet Lagerflächen am Weiher“ in Gelbelsee

Der Gemeinderat hat am 14.11.2019 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 24.10.2019 mit Übersichts-/Änderungsplan, Begründung/Erläuterungsbericht festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Eichstätt mit Schreiben vom 16.12.2020 unter dem Aktenzeichen 42 Az. 610-00 genehmigt worden.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt samt Begründung/Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, Zi. Nr. 5 / OG während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Denkendorf unter [www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene](http://www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene) eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

#### **Hinweise (gem. §§ 214 u. 215 BauGB):**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

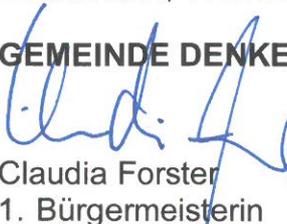
#### (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

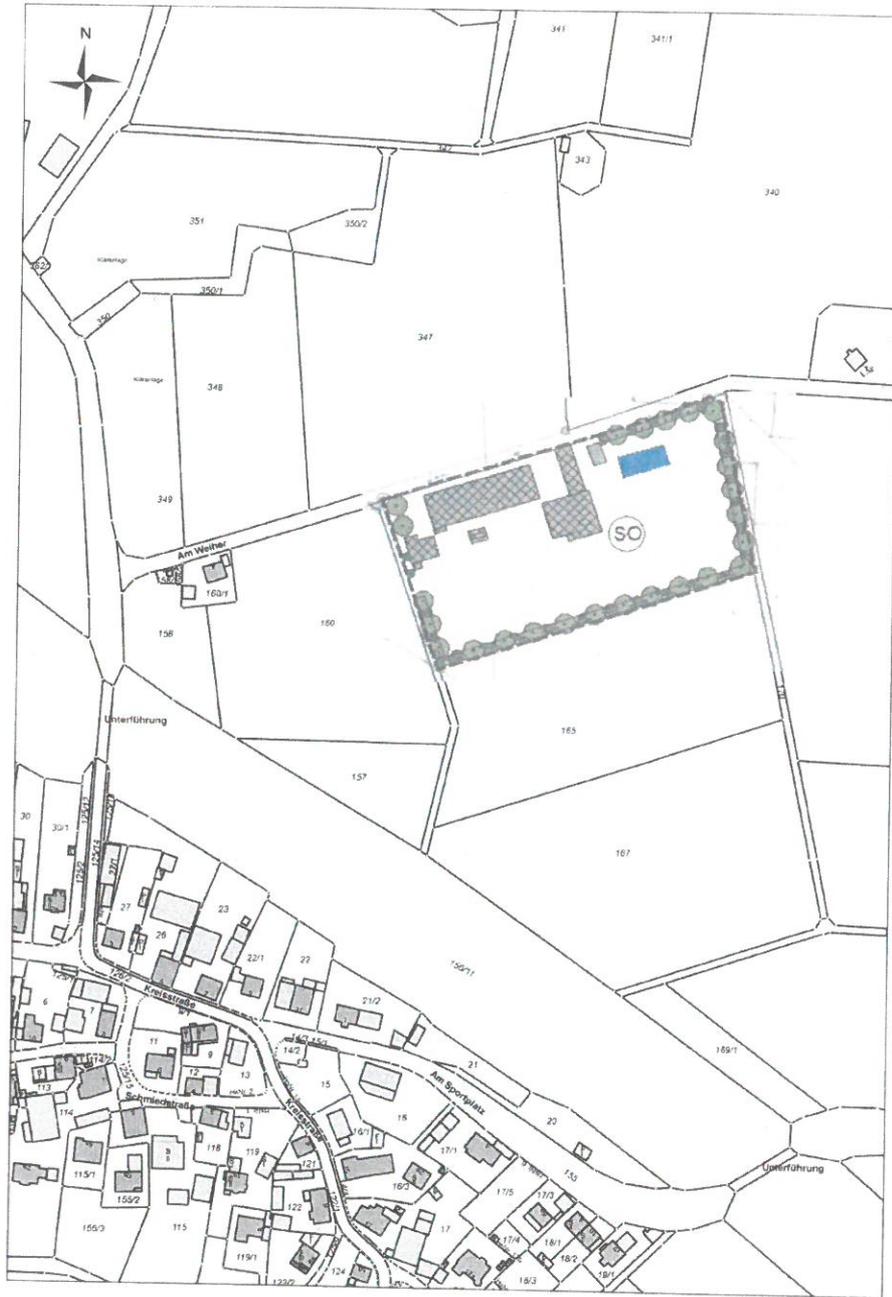
Denkendorf, 11.02.2021

**GEMEINDE DENKENDORF**

  
Claudia Forster  
1. Bürgermeisterin



# Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der 28. Flächennutzungsplanänderung



Ortsteil:

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Frühestens abnehmen am:

*alle OT*  
*12.02.2021*

**15.03.2021**